

1 Einleitung

1.1 Einführung in das Thema

»Eine Hexe! Eine Hexe! Wir haben eine Hexe gefunden! [...]«
»Woher wollt ihr wissen, dass sie eine Hexe ist?«
»Sie sieht wie eine aus! [...] Und sie kann fliegen.« [...]»
»Es gibt Methoden, festzustellen, ob sie eine Hexe ist.«
»Welche denn? Sagt es uns!«

(Monty Python: ›Die Ritter der Kokosnuß‹, 1975)¹

Wer oder was eine Hexe sei, fragen Monty Python in ihrem 1975 erschienenen Film ›Die Ritter der Kokosnuß‹, dessen satirisches Potenzial das Werk bis heute zu einem der bekanntesten und beliebtesten macht. Einer der Protagonisten, Sir Bedevere ›der Weise‹, setzt einer Schar aufgeregter, sensationslüsterner Dorfbewohner auseinander, wie man mit Hilfe ›logischer Schlussfolgerungen‹ Wahrheit in der Frage erlangen könne, ob jemand eine Hexe sei oder nicht. Zum Lohn für sein ›wissenschaftliches‹ und ›gelehrtes‹ Vorgehen² wird er von König Artus zum Ritter der Tafelrunde ernannt.³ Die äußere Erscheinung, die den Dorfbewohnern als Indiz für die Realexistenz einer Hexe gilt, genügt Bedevere nicht; – im Verlauf des Gesprächs stellt sich heraus, dass die Dorfbewohner die vermeintliche Hexe nach ihren eigenen Vorstellungen von einer solchen ausstaffiert haben: Einen spitzen Hut, eine lange falsche Nase und einen Besen haben sie ihr beigegeben. Bedevere entlarvt, dass die Evidenz der Erscheinung kein Kriterium ist, um Erkenntnis zu erlangen und die Wahrheit zu ermitteln. Ferner behaupten die Dorfbewohner, von der als Hexe verkleideten Frau geschädigt worden zu sein. Beweise können sie freilich nicht erbringen; wiederum hält Bedevere wenig davon. In der Funktion eines Richters, der von erhöhter Position aus, die seine geistige Überlegenheit demonstriert, zu den Dörflern spricht, betont er die Logik, die allein in dieser strittigen Frage weiterhelfen könne. Die Suche nach der Wahrheit gestaltet sich sodann wie folgt (Bedevere fragt, die Dörfler antworten): »Was tut man im Allgemeinen mit Hexen?« –

¹ Der Originaltitel lautet ›Monty Python and the Holy Grail‹ (1975). »A witch! A witch! We've got a witch!« »How do you know, she is a witch?« »She looks like one!« [...] »There are ways of telling whether she is a witch.« »Are there? What are they?«

² Explizit wird darauf hingewiesen, Bedevere sei »wise in the ways of science«.

³ Der sagenhafte König Artus, von dem zuerst die ›Historia Regum Britanniae‹ (1136) des Geoffrey of Monmouth berichtet, wird im Medium des Films als Zeitgenosse verschiedener historischer Ereignisse imaginiert, so etwa auch als Zeuge einer Hexenverfolgung. Hinlänglich bekannt ist freilich, dass die Hexenverfolgung ein Phänomen der Frühen Neuzeit und nicht des Mittelalters darstellt.

»Verbrennen.« – »Was außer Hexen kann sonst noch brennen?« – »Holz.« – »Warum brennen Hexen?« – »Weil sie aus Holz sind.« – »Versinkt Holz im Wasser?« – »Nein, es schwimmt.« – »Was schwimmt außerdem noch im Wasser?« – »Kalte Ente.«⁴ – »Also schlussfolgern wir logisch?« – »Wenn ihr Gewicht das gleiche ist wie das einer kalten Ente, dann muss sie aus Holz sein.« – »Und das bedeutet was?« – »Dass sie eine Hexe ist.«

Vorgeführt wird eine an die syllogistische Methode angelehnte und ins Absurde gesteigerte Form der Wahrheitsfindung, in deren Folge die vermeintliche Hexe auf einer großen Waage gegen eine Ente gewogen und tatsächlich für gleichgewichtig befunden wird.⁵ »In the face of this overwhelming evidence plus the density of the forensic argument, the accused has to admit: ›It's a fair cop‹. Justice and logic have been served by evidence and rhetoric.«⁶

Was hier satirisch überspitzt auf Zelluloid gebannt erscheint, nämlich die Frage, ob es Hexen gebe und, wenn ja, wie man sie erkennen könne, führte in der Frühen Neuzeit zu kontroversen Diskussionen. Das Mittelalter kannte diese Diskussion jedoch noch nicht. Denn entgegen der landläufigen Annahme, Hexen und ihre Verfolgung seien Auswüchse des ›finsternen Mittelalters‹, betont die Geschichtswissenschaft seit langem, dass den Einzelverfahren des Spätmittelalters erst in der Frühen Neuzeit die Großzahl der Prozesse folgte. Erst im Spätmittelalter bildete sich das neue Strafdelikt der Hexerei, das *crimen magiae*, heraus. Dieses *crimen* hatte antike und frühmittelalterliche Wurzeln; bereits das römische sowie das germanische Recht verboten, dass heimliche Künste oder Zauberei zur Beibringung eines Schadens gegen etwas oder irgendjemanden ausgeübt wurden.⁷ Vor allem die christliche Kirche lehnte magische Praktiken als Überreste des Heidentums ab⁸ – solche Relikte galten als *superstitiones*.⁹ In seinen grundle-

⁴ Dass es eine kalte Ente ist, findet in der englischsprachigen Originalversion keine Entsprechung. Dort heißt es schlicht *duck*.

⁵ David Greetham nennt die Szene »a wonderful parody of evidentiary, rhetorical forensics in the demonstration that the accused must be a witch«. Ders.: *Facts, Truefacts, Factoids; or, Why Are They Still Saying Those Nasty Things about Epistemology?* In: *The Text as Evidence: Revising Editorial Principles*. Hrsg. von Andrew Gurr, Phillipa Hardman u. Lionel Kelly. Leeds 1999 (*The Yearbook of English Studies* 29), S. 1–23, hier S. 22f.

⁶ Ebd., S. 23.

⁷ Vgl. H. C. Eric Midelfort: *Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung*. In: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*. Hrsg. von Sönke Lorenz. Karlsruhe 1994 (Volkswissenschaftliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 2), S. 49–58, hier S. 50.

⁸ Vgl. ebd. – Die Begriffe ›Heide‹, ›heidnisch‹, ›Aberglaube‹, ›abergläubisch‹ und ›Unglaube‹ sind in meiner Arbeit stets in Anführungszeichen zu denken. Die hier verhandelten Texte verwenden diese Begriffe für nichtchristliche Gruppen einer fremden und/oder der eigenen Gesellschaft sowie für deren (vermeintlichen) Habitus. Verbunden ist damit also immer schon ein spezifischer Blickwinkel, will heißen: eine dezidiert christliche Perspektive und Wertung, die auf Exklusion des Fremden und Anderen zielt. Um den Text von der Fülle der Anführungszeichen zu entlasten, verzichte ich freilich darauf, dies durchgängig graphisch kenntlich zu machen.

⁹ Zum Begriff und Gegenstand der *superstitio* vgl. die einschlägige Studie Dieter Harmenings: *Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Untersuchungen zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters*. Berlin 1979.

genden Forschungen konstatiert H. C. Eric Midelfort, es habe bis zum 14. Jahrhundert keine allgemeingültige Vorstellung von Hexerei gegeben. Erst im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert sei die Umsemantisierung des Wortes ›Hexe‹ und das damit verbundene ursprünglich gelehrte Konstrukt entstanden – in der Forschung als ›kumulativer Hexenbegriff‹¹⁰ bezeichnet –, wie einschlägige Texte belegen. Bereits »[s]eit den Forschungen von Joseph Hansen im späten 19. Jahrhundert wird dieser Vorgang als eine Verschmelzung des Zaubereidelikts mit dem der Ketzerei verstanden«;¹¹ die These ist heute *communis opinio* der Forschung.¹² Im ›kumulativen Hexenbegriff‹ treffen also verschiedene Zaubereimerkmale und Superstitionen mit den Lehren der christlichen Dämonologie sowie den Straftatbeständen der Ketzerinquisition zusammen.¹³ Die Teilaspekte, die diesen neuen Hexenbegriff konstituieren – Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexenritt und -sabbat sowie Schadenzauber –, fanden ihren Niederschlag erstmals in Texten geistlicher Autoren: Die Dominikaner Johannes Nider (›Formicarius, 1437/38) und Heinrich Institoris (›Malleus maleficarum‹, gemeinsam mit Jakob Sprenger?, 1486/87)

- ¹⁰ Dieser Sammelbegriff geht auf die Untersuchungen Joseph Hansens zurück – vgl. die einschlägigen Publikationen: Ders.: Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung. Nachdr. d. Ausg. München, Leipzig 1900 (Historische Bibliothek 12). Frankfurt a. M. 1998 sowie ders.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Mit einer Untersuchung des Wortes Hexe von Johannes Franck. 2. Nachdr. d. Ausg. Bonn 1901. Hildesheim 2003 –; er wurde seither von der Forschung übernommen und diskutiert. Der ›kumulative Hexenbegriff‹ ist also kein zeitgenössischer Terminus, sondern eine heuristische Kategorie, derer sich der (Literatur-)Historiker bedient. Der Begriff ist Arbeits- und Klassifikationsinstrument, mit dem sich beschreiben lässt, inwieweit sich das Konzept des neuen Delikts der Hexerei bereits durchgesetzt hat. Andreas Blauert hat in diesem Zusammenhang pointiert formuliert: »Zauberei, Teufelsanrufung, Ketzerei bzw. die damit verbundenen Vorstellungen mag es immer schon gegeben haben; es bedurfte aber der intellektuellen Formulierung des Hexereideliktes und – Hand in Hand damit – seiner ›Entdeckung‹ in Hexereiprozessen, um das Hexenwesen Realität werden zu lassen.« Ders.: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts. Hamburg 1989, S. 59.
- ¹¹ Midelfort, H. C. Eric: Geschichte der abendländischen Hexenverfolgung, S. 50. Als Bindeglied zwischen Zauberei und Hexerei hat die Forschung den Schadenzauber herausgearbeitet. Vgl. etwa Eva Labouvie: Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1991, S. 219. Vgl. auch Gerhard Schormann, der noch einen Schritt weitergeht und den Schadenzauber als Basis für die neugeartete Hexenlehre versteht. Ders.: Hexenprozesse in Deutschland. 3., durchges. Aufl. Göttingen 1996 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470), S. 30.
- ¹² Vgl. u. a. den Sammelband Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. Hrsg. von Andreas Blauert. Frankfurt a. M. 1990 (edition suhrkamp; N. F. 577) – dort insbesondere die Beiträge von Arno Borst: Anfänge des Hexenwahns in den Alpen, S. 43–67 u. Dieter Harmening: Zaubereimerkmale und Hexen. Vom Wandel des Zaubereibegriffs im späten Mittelalter, S. 68–90. Ferner Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Deutschland, S. 30f.; Gerd Schwerhoff: Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit. 2., durchges. Aufl. München 2006, hier insbes. S. 110–120, sowie Johannes Dillinger: Hexen und Magie. Eine historische Einführung. Frankfurt a. M., New York 2007 (Historische Einführungen 3).
- ¹³ Vgl. Dieter Harmening: Zauberei im Abendland. Vom Anteil der Gelehrten am Wahn der Leute. Skizzen zur Geschichte des Aberglaubens. Würzburg 1991 (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie 10), S. 46f.

beschrieben die Elemente, welche die *malefica* als solche qualifizieren. Die den Begriff konstituierenden zauberischen und nunmehr hexischen Phänomene wurden zu wesentlichen Argumenten für die und in der Verfolgung. Bereits die scholastische Theologie operierte mit einer Dichotomie, die in den nächsten Jahrhunderten immer wieder diskutiert werden sollte: Einerseits wollte man nicht bestreiten, dass der Teufel im weltlichen Leben und im Menschen wirkmächtig war; andererseits glaubte man, dass er es nicht vermochte, ohne die *permissio dei* zu agieren. Wenn dennoch in und durch einen Menschen das Böse sichtbar wurde, konnte dies nur bedeuten, dass eine Zustimmung, ein Einvernehmen vorausgegangen war.¹⁴ Es ist dies die Pakttheorie, die bereits im 4. Jahrhundert von Augustinus formuliert worden war und die sich im Laufe des Mittelalters fortentwickelte.¹⁵ Auch nach Thomas von Aquin, der an die Augustinische Theorie anknüpft, setzt zauberisches Handeln eine Übereinkunft mit dem Bösen voraus – sei es ausgesprochen oder stillschweigend.¹⁶ Die Pakttheorie beeinflusste schließlich auch die gelehrten Vorstellungen von der Hexe und ist konstitutiv für den ›kumulativen Hexenbegriff‹. Das ursprünglich der lateinischen Gelehrsamkeit entstammende Konzept ›Hexe‹ zeigt sodann Reflexe in der deutschsprachigen Literatur, die sich im Molitorschen Traktat als einem der ersten Texte spiegeln.

Die Schrift des Ulrich Molitoris partizipiert also am zeitgenössischen Diskurs¹⁷ über Magie, Zauberei, Religion und die neugeartete Hexerei und zeigt zugleich die kulturhistorischen Voraussetzungen für die Entstehung eines solchen Textes auf. Es ist das Grundproblem, dass Magie und Religion »in einem genetischen Zusammenhang«¹⁸ stehen und sich Grenzen zwischen beiden nur allzu häufig nicht exakt bestimmen las-

¹⁴ Vgl. Arnold Angenendt: *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*. 3. Aufl. Darmstadt 2005, S. 389 sowie S. 395.

¹⁵ Zur Augustinischen Theorie vgl. einführend Roland Götz: *Der Dämonenpakt bei Augustinus*. In: *Teufelsglaube und Hexenprozesse*. Hrsg. von Georg Schwaiger. 4. Aufl. München 1999, S. 57–84. Einen fundierten Überblick bietet außerdem Bernd-Christian Otto: *Magie. Rezeptions- und diskursgeschichtliche Analysen von der Antike bis zur Neuzeit*. Berlin, New York 2011 (*Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten* 57), S. 273–336.

¹⁶ Zum Konzept des Thomas von Aquin vgl. Frank Fürbeth, der die thomistische Lehre mit Bezug auf die Übernahme derselben durch Johannes Hartlieb pointiert herausarbeitet hat: *Ders.: Johannes Hartlieb. Untersuchungen zu Leben und Werk*. Tübingen 1992 (*Hermaea*; N. F. 64). Hier insbes. S. 91–99. Ferner zum Aspekt der Magie Thomas Linsenmann: *Die Magie bei Thomas von Aquin*. Berlin 2000 (*Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes zur Erforschung der mittelalterlichen Theologie und Philosophie*; N. F. 44), dort auch mit Blick auf Augustinus, S. 31–98.

¹⁷ Unter ›Diskurs‹ verstehe ich im Sinne Michel Foucaults die regulierte Serie von Aussagen, Ordnungs- und Deutungsmustern sowie Praktiken, die zu ein und demselben Formationssystem gehören; vgl. Michel Foucault: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt a. M. 1981, S. 156. Zu den diskursanalytischen Voraussetzungen und zur Vorgehensweise dieser Arbeit vgl. Kap. 1.5.

¹⁸ Petzoldt, Leander: Art. ›Magie‹. In: *EM* 9 (1999), S. 3. Die allgemeine Existenz von Magie ist bereits durch die Bibel legitimiert; sowohl Altes als auch Neues Testament kennen Personen, die Magie ausüben vermögen. Das Neue Testament belegt freilich nur eine »einzige Nennung des Magiebegriffs in den Evangelien« und zwar »eine positiv konnotierte«; die *mágoi* bezeugen die Geburt des Gottessohnes, des Christus. Otto, Bernd-Christian: *Magie*, S. 282. Das Wirken Jesu wird sodann von *mageía* abgegrenzt und vielmehr als ›Zeichen‹, ›Kraft‹ oder seltener als ›Wunder‹

sen. Umso akribischer bemühen sich spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Autoren wie Molitoris, den Grenzbereich zwischen Erlaubtem und Verbotenem auszumessen. Organisationsprinzip dieses Auslotens von ›erlaubt‹ und ›verboten‹, von ›richtig‹ und ›falsch‹ ist im Molitorschen Text die Frage nach dem, was sich innerhalb des gelehrten Diskurses unter dem Begriff ›Hexe‹ subsumieren lässt. Voraussetzung für das Hexenwesen scheint, wie bei Magischem und Religiösem im Allgemeinen, ein kollektives Glaubenssystem gewesen zu sein: Allen gemein, nicht nur den vermeintlichen Hexen, sondern auch den Verfolgern, war der Glaube an die Wirkmacht magischer Handlungen und Rituale.¹⁹ Und so lautete die entscheidende Frage weniger, ob es solche Phänomene gebe, sondern, welchen Ursprungs sie seien.²⁰

Der dämonologische Diskurs, dem die Diskussion um die Hexe als einem mit Magie und Zauberei assoziierten Weiblichkeitskonzept²¹ entstammt, ging ursprünglich vom französischsprachigen Gebiet der Westalpen aus. Zu diesem Gebiet zählen die Westschweiz, das Aostatal, das Berner Territorium, die Diözese Lausanne, das Wallis und die Täler der Dauphiné. Die in diesem Raum entstandenen ersten theoretischen Schriften zum Hexenwesen folgten dabei, so hat die Forschung herausgearbeitet, auf eine

bezeichnet. Dass der Gottessohn dennoch den Ruf eines *māgos* erhält, beruht auf jüdischen und griechisch-römischen Zuweisungen. Vgl. ebd., S. 286 sowie S. 296–299.

¹⁹ Beispiele hierfür liefert Heide Dienst: Lebensbewältigung durch Magie. Alltägliche Zauberei in Innsbruck gegen Ende des 15. Jahrhunderts. In: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten. Hrsg. von Alfred Kohler u. Heinrich Lutz. Wien 1987 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14), S. 80–116. Und auch Monika Schulz betont, dass die allgemein anerkannte sakrosankte Verbürgtheit für jede Art von magischer Handlung gilt. Vgl. dies.: Beschwörungen im Mittelalter. Einführung und Überblick. Heidelberg 2003, S. 9.

²⁰ Vgl. Arnold Angenendt, der das theologische Konzept wie folgt beschreibt: »Es gibt besondere Kräfte, deren gute im Bunde mit dem allmächtigen Gott vermittelt werden, die bösen aber mit dem Teufel und den Dämonen.« Ders.: Geschichte der Religiosität im Mittelalter, S. 387.

²¹ Unter ›Weiblichkeitskonzept‹ verstehe ich nach der in den Gender-Studies üblichen Grundannahme, der zufolge kategorial zwischen *sex* (dem biologischen Geschlecht) und *gender* (der Geschlechterrolle, die durch die Sozialisation vermittelt wird) unterschieden wird, die kulturspezifische Konstitution des nicht-männlichen Geschlechts. Nach Judith Butler sind *sex* und *gender* gleichermaßen soziokulturell definiert. Denn auch der Zugriff auf ›biologische Tatsachen‹ erfolgt über kulturelle Wissensschemata und -operationen: Das biologische Faktum und das Wissen um dieses Faktum sind nicht trennbar. Da die Geschlechterkonstitution stets einem historischen Wandel unterworfen ist, muss sie für jeden einzelnen Fall, jedes kulturelle Faktum neu beschrieben werden. Dies ist die Aufgabe der einzelnen Kulturwissenschaften in der neueren Genderperspektive. Die genderbezogene Grundfrage der Literaturwissenschaft ist dabei, wie ›Männlichkeit‹ und ›Weiblichkeit‹ im Text entworfen wird und wie die Rollenmuster begründet und stabilisiert werden. Vgl. hierzu Judith Klinger: Gender-Theorien. Ältere deutsche Literatur. In: Germanistik als Kulturwissenschaft. Eine Einführung in neue Theoriekonzepte. Hrsg. von Claudia Benthien u. Hans Rudolf Velten. Reinbek b. Hamburg 2002, S. 267–297. Zur Theorie Bulters vgl. ebd., S. 269–272. Ein dezidiert methodischer Zugriff aus Sicht der Gender-Studies bleibt in meiner Arbeit ausgeklammert. Methodisch sucht sie nicht Geschlechteridentitäten, d. h. die Konzepte und Konstitution von ›Männlichkeit‹ und ›Weiblichkeit‹, zu beschreiben, sondern den Traktat in seiner literarischen Spezifik zu analysieren. Zum Programm der Arbeit s. Kap. 1.5.

bereits bestehende Praxis.²² Von dort aus verbreiteten sich die Vorstellungen von der Hexe im oberdeutschen Raum. Mit dem oberdeutschen Sprachraum ist hier insbesondere der westoberdeutsche angesprochen, der geographisch als deutscher Südwesten zu klassifizieren ist. Bereits am 3. März 1478 hatte Papst Sixtus IV. den Dominikaner Heinrich Institoris zum Inquisitor für den oberdeutschen Raum ernannt. Innozenz VIII. ermächtigt in seiner Bulle ›Summis desiderantes affectibus‹ (5. Dezember 1484) die Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger gegen möglichst viele Personen beiderlei Geschlechts (*quamplures utriusque sexus personae*) vorzugehen, die ihres eigenen Heils uneingedenk seien und vom christlichen Glauben abirren würden (*propriae salutis immemores et a fide catholica deviantes*). Die Personen, die sie bezüglich der vorausgeschickten Punkte schuldig befänden (*quas in praemissis culpabiles repererint*), sollten sie [die Inquisitoren] zurechtweisen (*corrigere*), einsperren (*incarcerare*) und bestrafen (*punire et mulctare*).²³ In der Folgezeit erstreckte sich die Verfolgung mutmaßlicher Hexen bis weit ins 17. Jahrhundert hinein: Für das Deutsche Reich lassen sich große Verfolgungswellen insbesondere um 1590, um 1630 und um 1660 ausmachen.²⁴ Damit ist die Hexenverfolgung als eines der zentralen gesellschaftlichen Phänomene der Frühen Neuzeit anzusehen; es handelt sich keineswegs um eine Randerscheinung.

In diesen Diskurs schreibt sich auch Ulrich Molitoris mit seinem Traktat ein; sein Text stellt eines der frühesten Zeugnisse – wenn nicht das früheste Zeugnis – deutschsprachigen Schrifttums zum neuen Hexenkonzept dar.²⁵ Da die im oben genannten geografischen Raum entstandenen Schriften spezifische Wissensmuster und -strukturen verbreiteten, haben die Texte einen nicht zu überschätzenden Einfluss auf das, was mit Hexerei assoziiert wird. Umso bedeutsamer ist der Molitorsche Traktat in seiner literarischen und sprachlichen Ausgestaltung der Hexe.

²² Vgl. Georg Modestin u. Kathrin Utz Tremp: Zur spätmittelalterlichen Hexenverfolgung in der heutigen Westschweiz. Ein Forschungsbericht. In: *zeitenblicke* 1 (2002), S. 1–15. Online verfügbar unter: <http://www.zeitenblicke.de/2002/01/modestin/modestin.html> (Stand: 31.01.2016), hier S. 6f. Die Autoren machen dabei auch die Übergänge vom Delikt der Häresie zu dem der Hexerei deutlich: von der »Sekte der Katharer in Südfrankreich im 13. Jahrhundert bis zu derjenigen der Hexer und Hexen in der Westschweiz im 15. Jahrhundert«. Ebd., S. 15. Vgl. auch die einschlägigen Arbeiten von Andreas Blauert, etwa *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*. Hamburg 1989 sowie ders.: *Die Erforschung der Anfänge der europäischen Hexenverfolgung*. In: *Ketzer, Zauberer, Hexen*, S. 11–42.

²³ Der Text wird zitiert nach Joseph Hansen: *Quellen und Untersuchungen*, S. 25f. Vgl. auch den Abdruck bei André Schnyder: *Kommentar*, S. 45–47. Sofern nicht anders angegeben, stammen alle Übersetzungen lateinischer Zitate von mir (J. G.).

²⁴ Vgl. Gerhard Schormann: *Hexenprozesse in Deutschland*, S. 55. Neben diesen massenhaften Verfolgungen lassen sich einzelne Verfahren darüber hinaus noch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nachweisen.

²⁵ Der Traktat geht folglich von eben jenen im ›kumulativen Hexenbegriff‹ zusammengeführten Zuschreibungen aus, die bereits durch den Titel mit *vnholden oder hexen* in Verbindung gebracht werden: Schadenzauber in Bezug auf materielles oder menschliches Gut, Teufelspakt – der freilich im Text, wie wir sehen werden, nur indirekt thematisiert und im Letzten nicht bestätigt wird – Teufelsbuhlschaft sowie Hexenritt und -sabbat; hinzu treten bei Molitoris Fragen zur Gestaltveränderung und zur Zukunftsdeutung.

1.2 Der Autor und sein Text

1.2.1 Zum beruflichen Werdegang des Ulrich Molitoris

Ulrich Molitoris²⁶ wurde um 1442 als Sohn Ulrichs d. Ä.²⁷ in Konstanz geboren. Seine Studienjahre verbrachte er ab dem 1. Mai 1461 in Basel sowie seit dem 23. August 1465 in Pavia.²⁸ Für letztgenanntes Jahr ist er als »Ulricus de Constancia Alamanus« auf der Liste ausländischer Studierender verzeichnet; nach den Matrikeln der Universität Pavia sucht man freilich vergeblich.²⁹ An beiden Universitäten ging Molitoris dem Studium des Kanonischen Rechts nach. 1470 erwarb er schließlich in Pavia den akademischen Grad eines *doctor decretorum*. Molitoris war dem Dokorenkolleg vom Mailänder Herzog selbst für eine Gratispromotion empfohlen worden;³⁰ das Kolleg teilte dem Herzog daraufhin Ende November 1469 mit, es habe Molitoris die Doktorwürde verliehen.³¹

²⁶ Dass Molitoris sich als Humanist verstand und als solcher wahrgenommen werden wollte, davon zeugt bereits der latinisierte Eigenname (Müller zu Molitor; der Genitiv Molitoris ist als Patronym zu verstehen). Zur Orientierung an der Antike im Bereich der Personennamen vgl. Frédéric Hartweg und Klaus-Peter Wegera: Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. 2. neu bearb. Aufl. Tübingen 2005 (Germanistische Arbeitshefte 33), S. III.

²⁷ Dieser war von 1437–1461 selbst als öffentlicher Notar und Schreiber an der Konstanzer Kurie tätig gewesen. Vgl. Helmut Maurer: Konstanz im Mittelalter. Bd. 2. Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Konstanz 1989, S. 163.

²⁸ Vgl. Jörg Mauz: Ulrich Molitoris. Ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter. Mit einer Einführung von Hedwig Heger. Wien 1992, S. 21. Wolfgang Ziegeler erwähnt anstelle des Studiums in Basel eines an der 1457 gegründeten Universität Freiburg, ohne dies freilich zu belegen. Ders.: Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zaubrerwesen im ausgehenden Mittelalter. Zeitgenössische Stimmen und ihre soziale Zugehörigkeit. Köln, Wien 1973 (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 2), S. 123. Das Studium des Molitoris in Basel belegt Hans Georg Wackernagel: Die Matrikel der Universität Basel. 1460–1817/18. 5 Bde. Basel 1951–1980. Hier Bd. 1 (1951): 1460–1529, S. 21. Die 1361 gegründete Universität Pavia erlangte unter dem Einfluss der Mailänder Herzöge den Status einer der führenden Institutionen Europas. Ihr *studium generale* stellte das von Bologna in den Schatten; in Pavia herrschte der humanistische Geist. Vgl. Jörg Mauz: Ulrich Molitoris aus Konstanz (ca. 1442–1507). Leben und Schriften. 4 Bde. Diss. (masch.) Konstanz 1983, S. 12 (Seitenzählung durch alle Bände fortlaufend). – Vorläufer der Universität Pavia war die Schule von Pavia, die urkundlich bereits für das Jahr 825 bezeugt ist.

²⁹ Vgl. Agostino Sottili: Zum Verhältnis von Stadt, Staat und Universität in Italien im Zeitalter des Humanismus, dargestellt am Fall Pavia. In: Ders.: Humanismus und Universitätsbesuch. Die Wirkung italienischer Universitäten auf die »Studia Humanitatis« nördlich der Alpen. Leiden, Boston 2006, S. 19.

³⁰ Die Gratispromotion war dennoch keine »geschenkte« Promotion; Voraussetzung war, dass »ihn [den Gratispromovenden, J. G.] seine fachlichen Kenntnisse als tauglich erweisen«; Sottili, Agostino: Die Universität Pavia im Rahmen der Mailänder Außenpolitik. Der Italienaufenthalt von Johann I. von Kleve und Jean de Croy und andere Anekdoten über die Universität Pavia. Für Domenico Maffei zum 65. Geburtstag. In: Sozialgeschichtliche Fragestellungen in der Renaissanceforschung. Hrsg. von August Buck u. Tibor Klaniczay. Wiesbaden 1992 (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 13), S. 69.

³¹ Vgl. ebd. Sottili betont, dass »die außenpolitischen Beweggründe des Herzogs und die fachliche Kompetenz des Studenten dabei völlige Anerkennung« erhielten. Ebd., S. 69f.

Der Besuch einer italienischen Hochschule war für Deutsche attraktiv, bot sich doch die Möglichkeit, an einem umfassenderen Lehrangebot zu partizipieren und die Kenntnis der lateinischen Sprache zu verbessern. Beides führte dazu, dass die Fürsten und freien Reichsstädte den in Italien ausgebildeten Juristen deutlich mehr Handlungsfreiheit ließen.³² Die Rechtsfakultät in Pavia entstand nach dem Vorbild Bolognas, wo das Kanonische Recht besonders gepflegt wurde.³³ Als grundlegende Rechtsquelle galt das ›Corpus iuris canonici‹. Auch in den *disputationes* folgte man dem Bologneser Muster.³⁴ Der *mos italicus*, also die im Italien des 14. und 15. Jahrhunderts vorherrschende Methode, den *tractatus* und nicht mehr die Glossen als Darstellungsform juristischer Überlegungen zu wählen, spiegelt sich im Molitorschen Text wider. Scholastische Lehrinhalte und Methoden änderten sich freilich im 15. Jahrhundert nicht; deren Weiterentwicklung und die durch sie ausgelösten Kontroversen »stellten die erkenntnistheoretischen und didaktischen Strukturen nicht in Frage«.³⁵

Der Studienaufenthalt in Italien ist sicherlich entscheidend für die humanistische Prägung des Molitoris gewesen. Den italienischen Einfluss bekräftigt auch Agostino Sottili (hier in Bezug auf die von Molitoris verfasste geträumte Gerichtskomödie ›Somnium comedie electionis Constantiensis Reuerendissimi patris et domini, domini Ottonis de Sonnenberg electi per vlrlicum molitoris de constantia decretorum doctorem habitum‹):

As it pertains to the education at Pavia of the ruling classes of the diocese of Constance, the names presented here would be enough to confirm the assumption as demonstrated. In any case, Molitoris does us the favor of telling us clearly in the introduction to the ›Somnium comedie‹ that his education, and that of Gremlich's,³⁶ is of Italian origin.³⁷

Sottili zitiert sodann den betreffenden Passus der Handschrift³⁸ und resümiert: »Just as

³² Vgl. ders.: Zum Verhältnis von Stadt, Staat und Universität in Italien im Zeitalter des Humanismus, dargestellt am Fall Pavia. In: Ders.: Humanismus und Universitätsbesuch. Die Wirkung italienischer Universitäten auf die ›Studia Humanitatis‹ nördlich der Alpen. Leiden, Boston 2006, S. 35.

³³ Vgl. Antonio García y García: Die Rechtsfakultäten. In: Geschichte der Universität in Europa. Bd. 1. Hrsg. von Walter Rüegg. München 1993, S. 343.

³⁴ Vgl. ebd., S. 351.

³⁵ Rüegg, Walter: Das Aufkommen des Humanismus. In: Ebd., S. 387.

³⁶ Molitoris widmet seine Komödie Konrad Gremlich, einem Domherrn zu Konstanz und ehemaligen Kommilitonen in Pavia.

³⁷ Sottili, Agostino: The University of Pavia and the Education of the European Ruling Classes: Some Information on the Diocese of Constance and the City of Nuremberg. In: Ders.: Humanismus und Universitätsbesuch, S. 96.

³⁸ Württembergische Landesbibliothek Stuttgart. Cod. poet. et phil. 4° 47f. 51f. Der Text mit Einführung und Apparat findet sich in: Ulrich Molitoris. Schriften. Hrsg. von Jörg Mauz. Konstanz 1997, S. 7–37. Die Mauzsche Edition scheint Sottili freilich fehlerhaft. Vgl. Agostino Sottili: The University of Pavia, S. 96.

Ulrich Molitoris, Gremlich too, was a humanist and a jurist: this is certainly the merit of Pavia.«³⁹

Nach Abschluss seines Studiums kehrte Molitoris in seine Heimatstadt Konstanz zurück und ließ sich als Notar am bischöflichen Gericht nieder. 1471 erwarb er eine Pfründe und vertrat 1474 das Domkapitel zu Rom in einem Investiturstreit.⁴⁰ Ab 1475 war er für Otto von Sonnenberg, Bischof der Stadt Konstanz, tätig.⁴¹ 1479 erhielt er eine Stelle als Notar am bischöflichen Vikariat und erwarb wahrscheinlich noch vor 1480 das Konstanzer Bürgerrecht. Zusätzlich war er ab 1482 in den Diensten Erzherzog Siegmunds von Tirol. Mauz bezeichnet die Zeit zwischen 1480 und 1490 als berufliche Blütezeit Molitoris,⁴² eine nicht recht nachvollziehbare Bewertung, muss der berufliche Höhepunkt doch erst einige Jahre später angesiedelt werden (vgl. unten). Ab 1485 war Molitoris Mitwirkender in Lehensprozessen oberdeutscher Adliger: Er verfasste noch im selben Jahr ein Gutachten im Lehens- und Ehrenprozess Rotenstein gegen Pappenheim. In diesem legte er dar, warum es dem Bischof nicht erlaubt sei, weltliche Geschäfte, vor allen Dingen Handelsgeschäfte, zu tätigen. Einen Abschluss fand der Streit jedoch erst 1504 vor dem Reichskammergericht. Weiterhin wurde Molitoris als Anwalt der Stadt sogar gegen den Bischof von Konstanz tätig, was dazu führte, dass er 1492 sein Amt am Bischofshof verlor. Diesen Verlust wog freilich auf, dass Siegmund ihn 1494 zum herzoglichen Rat und Kanzler am Innsbrucker Hof ernannte.⁴³ In dieser Funktion vertrat Molitoris Siegmund 1495 auf dem Reichstag in Worms. Die Stellung als Kanzler darf sicherlich als Höhepunkt von Molitoris' Karriere gelten, war er doch nun der erste Beamte im Staat. Als Siegmund 1496 starb, wurde Molitoris durch Kaiser Maximilian an das Reichskammergericht empfohlen. Dort bekleidete er ab 1497 einen Posten als Prokurator; seinen Wohnsitz in Konstanz behielt er jedoch bei.⁴⁴ 1507 oder 1508 starb Ulrich Molitoris in seiner Heimatstadt.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ In seiner o. g. Komödie bezieht Molitoris Stellung zum Konstanzer Investiturstreit und verarbeitet zudem die Eindrücke seiner 1474 gescheiterten Gesandtschaftsreise nach Rom. Vgl. Peter Assion: Art. ›Molitoris, Ulrich‹. In: ²VL 6 (1987), Sp. 639.

⁴¹ Zu Otto von Sonnenberg, der von 1481–1491 Bischof von Konstanz war, sowie zum vorausgegangenen Bistumsstreit vgl. Peter F. Kramml: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz, S. 223–229; ferner Jörg Mauz: Ulrich Molitoris. Ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter, S. 23–30. Zu Otto vgl. einführend auch Franz Josef Worstbrock: Art. ›Otto von Sonnenberg‹. In: ²VL 11 (2004), Sp. 1153–1156.

⁴² Vgl. Jörg Mauz: Ulrich Molitoris aus Konstanz (ca. 1442–1507), S. 21.

⁴³ Molitoris war bereits 1488 zum Rat ernannt worden, jedoch nur auf Widerruf. In der Nachfolge Konrad Stürtzels war Molitoris für zwei Jahre Kanzler des Herzogtums Tirol (1494–1496). Vgl. dazu Jörg Mauz: Ulrich Molitoris. Ein süddeutscher Humanist und Rechtsgelehrter, S. 52–59.

⁴⁴ Das Gericht wechselte mehrmals seinen Standort: 1495/96 Frankfurt; 1497/98 Worms; 1501/02 Nürnberg; 1503/04 Regensburg; 1505 Augsburg; 1506–09 wiederum Regensburg.

1.2.2 Zum literarischen Schaffen

Das Molitorsche Œuvre ist relativ überschaubar. Berufliche und dichterische Tätigkeit sind meist kaum voneinander zu trennen, da viele Schriften auf Wunsch des jeweiligen Arbeitgebers entstanden. Es ist dies ein für Intention und Charakter der Werke nicht unbedeutender Faktor. Daneben gehörte Molitoris dem Konstanzer Humanistenkreis an,⁴⁵ in dem er regen Anteil am Austausch über theologische (auch kirchliche) und rechtliche Probleme genommen haben mag. So ist es Molitoris in dem hier verhandelten Traktat sowie in seinen weiteren Schriften auch darum zu tun, sich sowohl formal als auch inhaltlich an frühhumanistischen Ordnungsmustern und Themen zu orientieren.

Neben der erwähnten lateinischen Gerichtskomödie ›Somnium comoediae‹ (1475) verfasste Molitoris 1485 ein Rechtsgutachten zur ›Gewerbeordnung‹ für die Stadt Konstanz. Hierbei mag er seine berufliche Zukunft im Blick gehabt haben, wollte er doch sein Verhältnis zur städtischen Obrigkeit – obschon es immer wieder zu Spannungen zwischen Bischof und Stadt kam – nicht gefährden.⁴⁶ Die deutschsprachige ›Gewerbeordnung‹ richtet sich gegen das Vorhaben des Bischofs, einen Schankbetrieb zu eröffnen und damit in Konkurrenz zu den städtischen Gastwirten zu treten.⁴⁷ Drittes Werk im Molitorschen Œuvre war der lateinische Traktat ›De laniis [lamiis] et phitonicis mulieribus‹, mit dem zeitgleich auch das deutschsprachige Pendant ›Von den vnholden oder hexen‹ erschien. 1492 wurde die ›Advokatenordnung‹ publiziert: eine weitere Schrift aus dem »Konfliktfeld zwischen Bischof und Stadt«.⁴⁸ 1499 erschien eine Schrift über den Landfrieden, den der Wormser Reichstag 1495 verabschiedet hatte. Die ›Landfrids [...] disputirung‹ ist eine politische Programmschrift, welche die Landfriedensordnung in glossierter Form, eine komprimierte Reichsheeresordnung sowie allgemeine Erwägungen über Krieg und Frieden enthält.⁴⁹ Molitoris konzipierte den Text als Vater-Sohn-Gespräch und wählte damit auch hier die Dialogform, um bereits auf formaler Ebene eine differenzierte Betrachtungsweise zu suggerieren.

Zahlenmäßig überwiegen lebenspraktisch ausgerichtete, juristisch-politische Verhältnisse betreffende Schriften; doch hat kein Text so viel Aufmerksamkeit und Be-

⁴⁵ Vgl. Jörg Mauz: Ulrich Molitoris aus Konstanz (ca. 1442–1507), S. 68. Diesem Kreis Konstanzer Frühhumanisten gehörten u. a. auch Niklas von Wyle, Konrad Schatz und Augustin Tünger an. Vgl. einleitend Helmut Maurer: Konstanz im Mittelalter, S. 155–166. Zu Molitoris insbes. S. 163–166. Über die Bekanntschaft des Molitoris mit Tünger vgl. auch Volker Honemann: »Bekannt mit Antonius von Pfforr und Ulrich Molitoris gehört [Tünger] zu einem Kreis allgemein literarisch und speziell humanistisch interessierter Intellektueller in Konstanz«. Art. ›Tünger, Augustin‹. In: ²VL 9 (1995), Sp. 1146–1148, hier Sp. 1147.

⁴⁶ Vgl. Ulrich Molitoris aus Konstanz (ca. 1442–1507), S. 70.

⁴⁷ Vgl. Peter Assion: Art. ›Molitoris, Ulrich‹. In: ²VL 6 (1987), Sp. 638.

⁴⁸ Ebd. Molitoris richtet sich in dieser Schrift gegen das Bestreben des Konstanzer Bischofs, durch Erlasse die Loyalität der Beamten zu steigern.

⁴⁹ Ebd., Sp. 643.